A) PLANZEICHNUNG, B) ZEICHENERKLÄRUNG, C) VERFAHRENS-VERMERKE; D) BEGRÜNDUNG, E) UMWELTBERICHT

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG

Für das Vorranggebiet „KS 102“ - Kiesabbau

GEMEINDE GRABEN

LANDKREIS AUGSBURG

Vorentwurf zur

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Neusäß, den 21.02.2024

SteinbacherConsult
... invent the future

INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STRASSE 6, 86356 NEUSÄSS

Projekt-Nummer: 121388

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG 4

B) ZEICHENERKLÄRUNG 6

C) VERFAHRENSVERMERKE 7

D) BEGRÜNDUNG 9

1. Anlass der Planung 9
2. Lage des Gebietes 9
3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen 10
4. Planinhalt 14
5. Natur und Landschaft 14

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

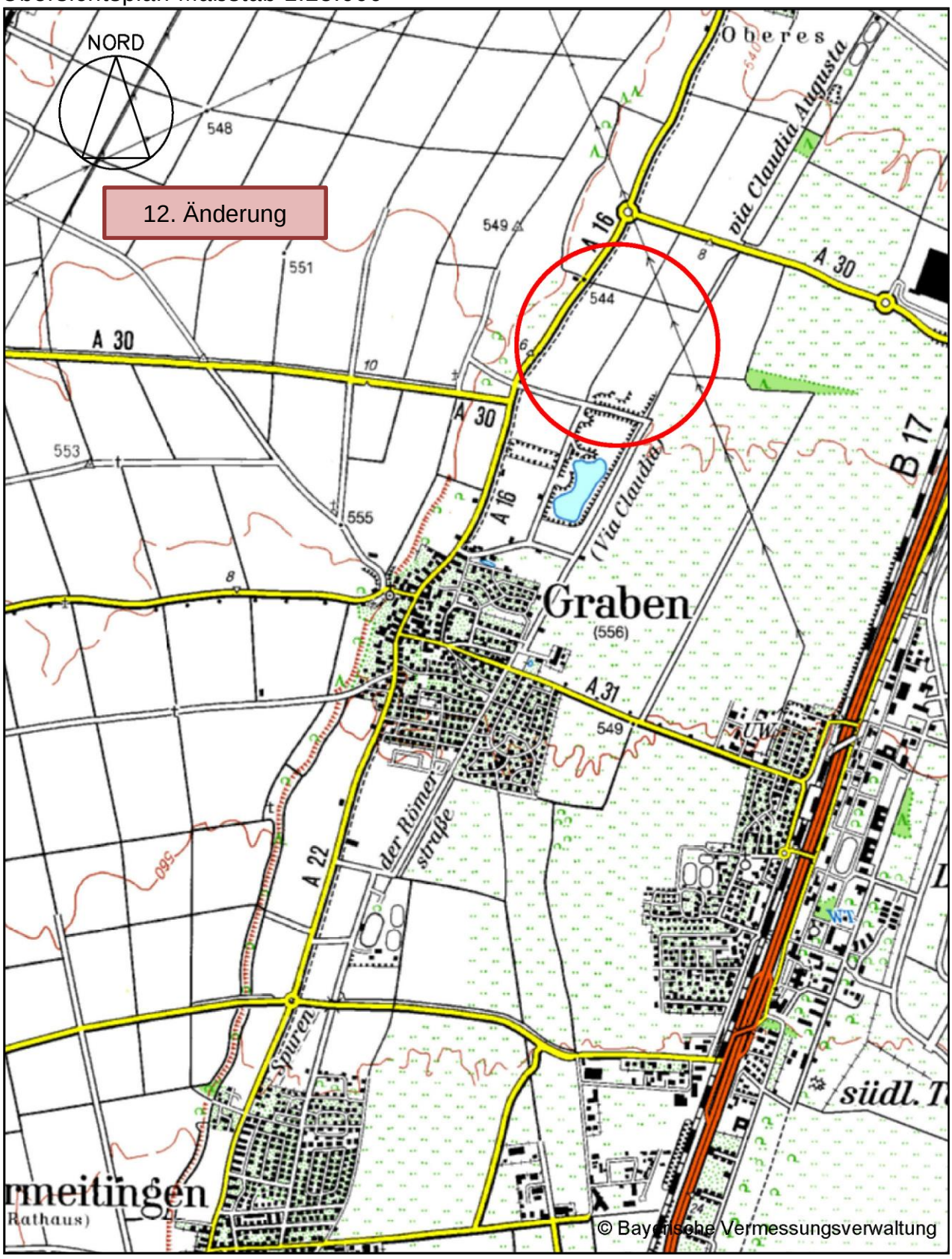

A) PLANZEICHNUNG

Rechtswirksame Fertigung (M 1:5 000) i. d. F. v. 22.09.1998

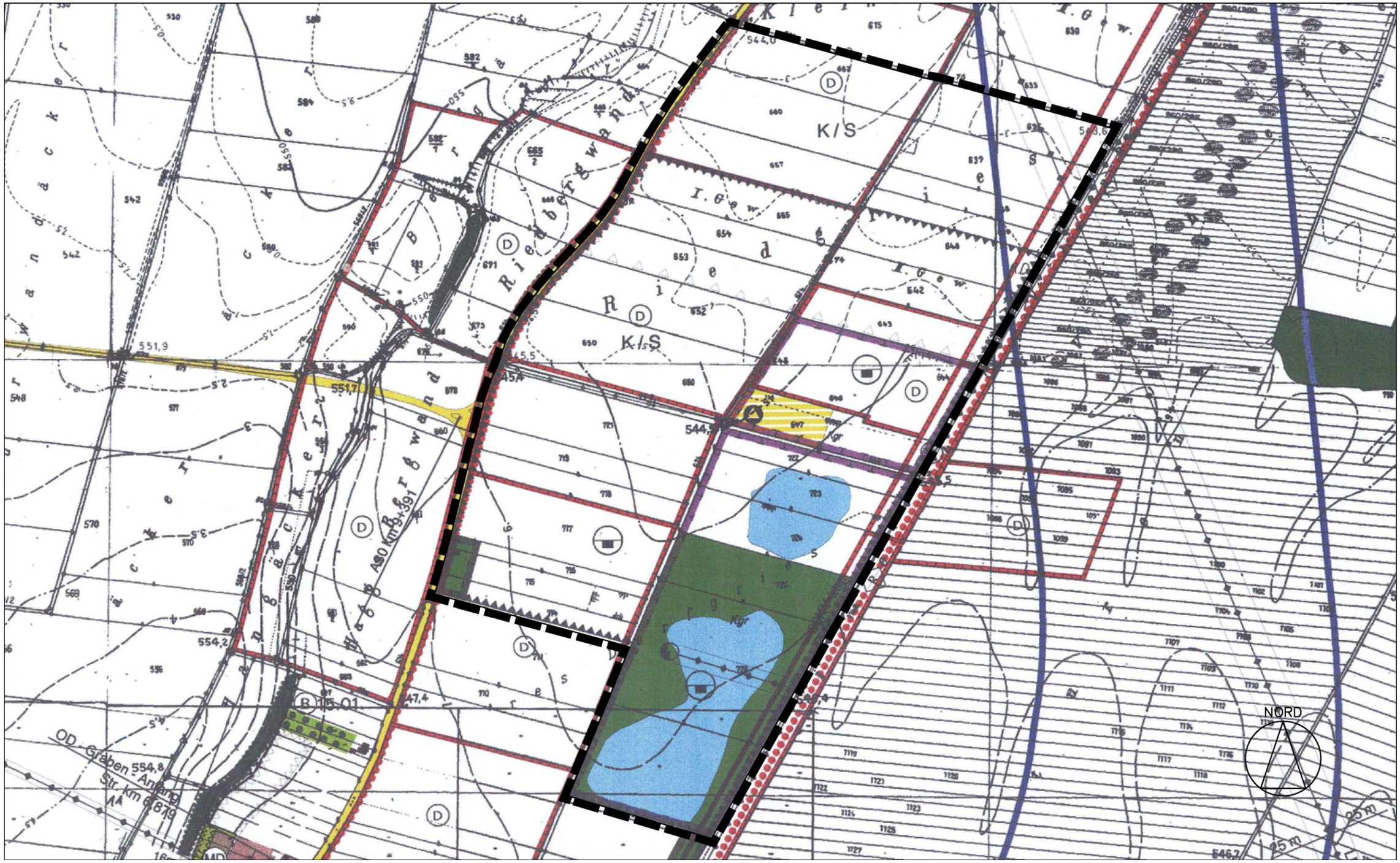

12. Änderung (M 1 : 5 000) Für das Vorranggebiet „KS 102“ - Kiesabbau

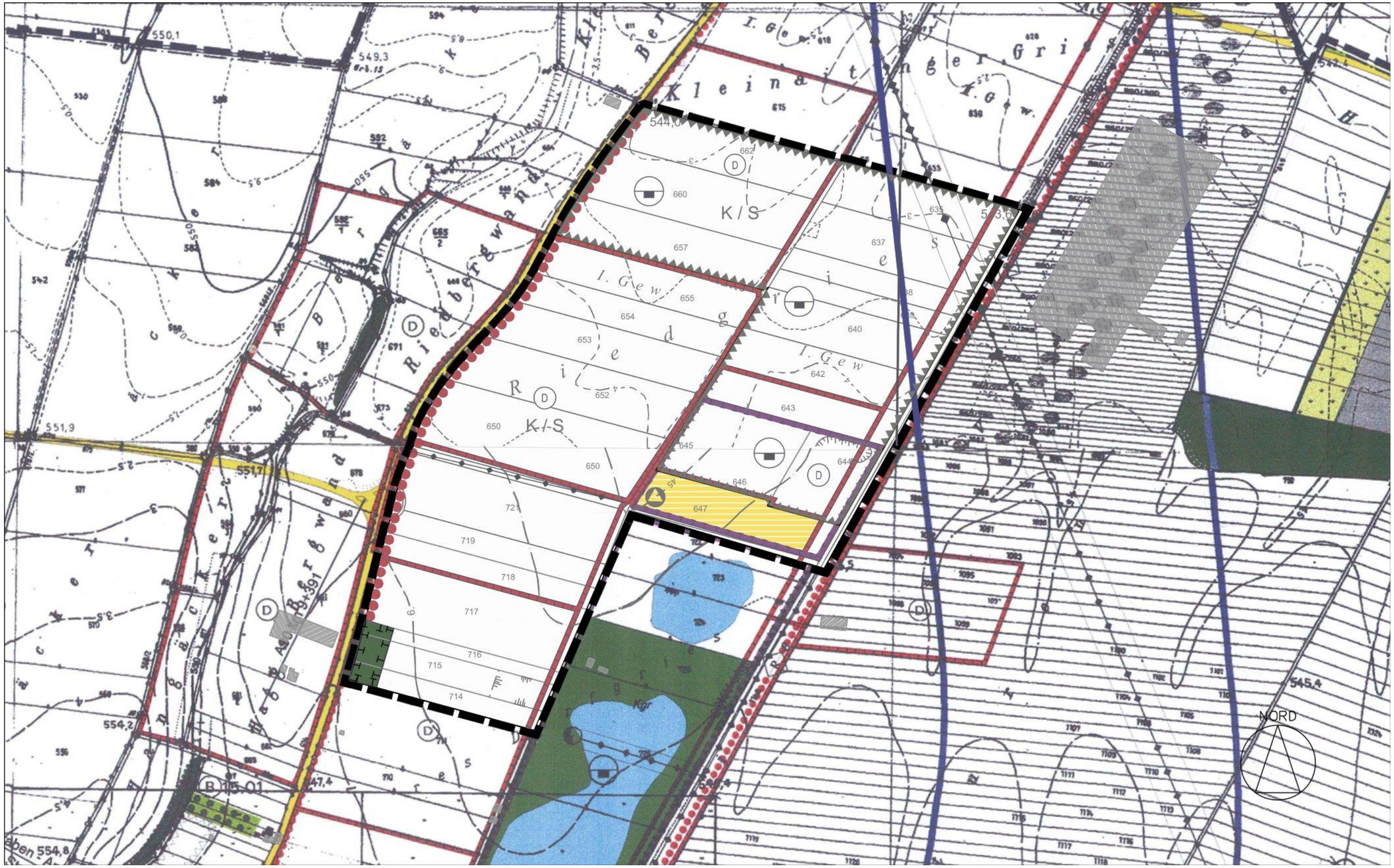

B) ZEICHENERKLÄRUNG

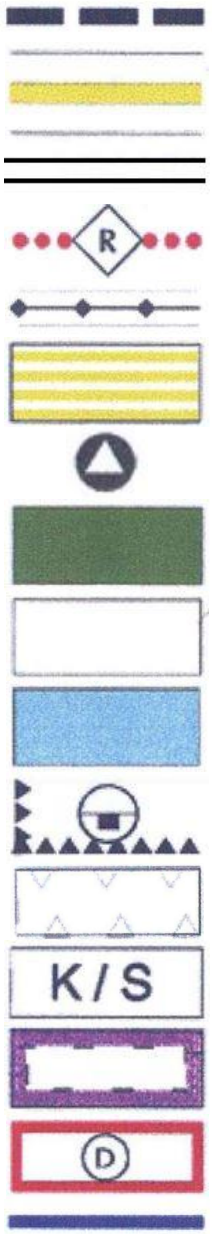

Geltungsbereich

Staats- und Ortsverbindungsstraße mit Schutzstreifen

sonstige Verkehrsstraße

Radwege (Hauptverbindungen)

Elektrische Freileitung mit Schutzstreifen

Deponie

Abfall

private Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft

Wasserfläche

Flächen für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen einschl. Vorrangfläche für den Abbau von Bodenschätzen

Vorbehaltsfläche für den Abbau von Bodenschätzen

Kies und Sand

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bodendenkmal

Lärmschutzbereiche, unterteilt in Zonen

C) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom .... stattgefunden.

4. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom ..... die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ..... festgestellt.

   Gemeinde Graben, den . . . . . .

   . . . . . .
   Andreas Scharf, 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Augsburg hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... Az. ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   Gemeinde Graben, den . . . . . .

   . . . . . .
   ..... (Siegel Landratsamt)

8. Ausgefertigt

   Gemeinde Graben, den . . . . . .

   . . . . . .
   Andreas Scharf, 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Die Genehmigung wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Gemeinde Graben, den . . . . . .

. . . . . .
Andreas Scharf, 1. Bürgermeister (Siegel)

D) BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Graben plant mit der 12. Änderung, den Flächennutzungsplan an den aktuellen Stand des Regionalplans 9 anzupassen und die Flächen für den Kies - und Sandabbau auf die im Regionalplan dargestellte Fläche Nr. 102 zu konzentrieren.

Im aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 wurden die im damals gültigen Regionalplan 9 festgesetzten Vorbehalts- und Vorrangflächen für den Abbau von Kies und Sand übernommen. Diese Unterscheidung zwischen Vorbehalts- und Vorrangflächen ist bei der Fortschreibung des Regionalplans entfallen. Aktuell wird im Regionalplan nur noch ein Vorranggebiet Nr. 102 „Kies und Sand“ für das Gemeindegebiet festgelegt. Der Flächennutzungsplan soll mit dieser Änderung dem Stand des Regionalplans angepasst werden.

Für die Genehmigung von Vorhaben der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, bei denen mineralische Reststoffe verwertet werden, gilt in Bayern seit dem 1. März 2020 der fortgeschriebene Verfüll-Leitfaden als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, aktuell Stand 15. Juli 2021.

Vor der Einführung dieses Leitfadens war in der Gemarkung Graben nur Trockenabbau mit Wiederverfüllung zulässig. Die Abbautiefe war abhängig vom höchsten jemals gemessenen Grundwasserpegel. In der Praxis führte das dazu, dass Trockenabbau aufgrund der geringen Abbautiefe nicht mehr wirtschaftlich war und keine Vorhaben mehr eingereicht wurden. Nassabbau war grundsätzlich erlaubt, jedoch ohne Wiederverfüllung. Bei Nassabbau wären somit Baggerseen entstanden. Diese wurden von der Bundeswehrverwaltung wegen der Gefahr von Vogelschlag regelmäßig abgelehnt, so dass der Kiesabbau in der Gemeinde Graben völlig zum Stillstand kam.

Mit Einführung des Leitfadens wurde die Wiederverfüllung von Kiesgruben im Nassabbau ermöglicht. Damit wurden Grundstücke in der Gemeinde Graben wieder wirtschaftlich interessant für Unternehmen. Kurz nach Inkrafttreten des neuen Leitfadens ging der erste Antrag auf Nassabbau ein, der inzwischen auch genehmigt wurde. Der Kiesabbau ist bereits im Gange.

Das Kiesabbau-Grundstück liegt im Vorranggebiet Nr. 102. Allerdings eignen sich auch viele Grundstücke außerhalb des Vorranggebietes grundsätzlich für einen Kiesabbau. Damit besteht die Gefahr einer Zersiedelung des Gemeindegebietes und das Entstehen von Kraterlandschaften. Das möchte die Gemeinde mit der Konzentration der Flächen auf das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet verhindern.

2. Lage des Gebietes

Das Gebiet liegt nördlich von Graben, östlich der Kreisstraße A30 und westlich des Gewerbeparks Graben. Der Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 37 ha.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurnummern:

624 (TF), 635, 637, 638, 639, 640, 642, 643, 644, 646, 648, 650, 652, 653, 654, 655, 657, 660, 662, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 721 (Gemarkung Graben).

3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Im Zuge von Bauleitplanverfahren sind die übergeordneten Planungen zu beachten und sollen entsprechend in die Planungen einfließen. Die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Graben beabsichtigt im Bereich des Vorranggebietes KS Nr. 102 „Kies und Sand“ im nördlichen Gemeindegebiet Neuregelungen vorzunehmen.

Es werden anhand der nachfolgenden Punkte die berührten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplanes Nr. 9 „Augsburg“ aufgezeigt.

Landesentwicklungsprogramm

Die Punkte 5.2.1 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze“ sowie 5.2.2 „Abbau und Folgefunktionen“ beinhalten Ziele (Z) und Grundsätze (G), dass durch die Regionalpläne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen sind. Durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Des Weiteren sind Folgefunktionen für diese Gebiete festzulegen.

Die Begründung dieser Ziele (Z) und Grundsätze (G) beschreibt das Landesentwicklungsprogramm wie folgt:

„Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu.

Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern.

Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.

Während des Rohstoffabbaus werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen, können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden, andererseits können aber auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern das Grundwasser nicht aufgedeckt ist, die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Schaffung von Erholungsräumen.

Mit einer abschnittsweisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt." (vgl. 5.2.1 (B) und 5.2.2 (B) in Begründung LEP 2020)

Regionalplan Nr. 9 „Augsburg"

Der Regionalplan trägt dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm Rechnung. Er beinhaltet folgendes Ziel im Sinne der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Das Ziel 5.3 (Z) des Regionalplanes Nr. 9 „Augsburg" sagt aus, dass der großräumige Abbau der Bodenschätze geordnet und möglichst auf dafür festgelegte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll. Diese Gebiete werden in der Karte 2a „Siedlung und Versorgung" verortet und dargestellt.

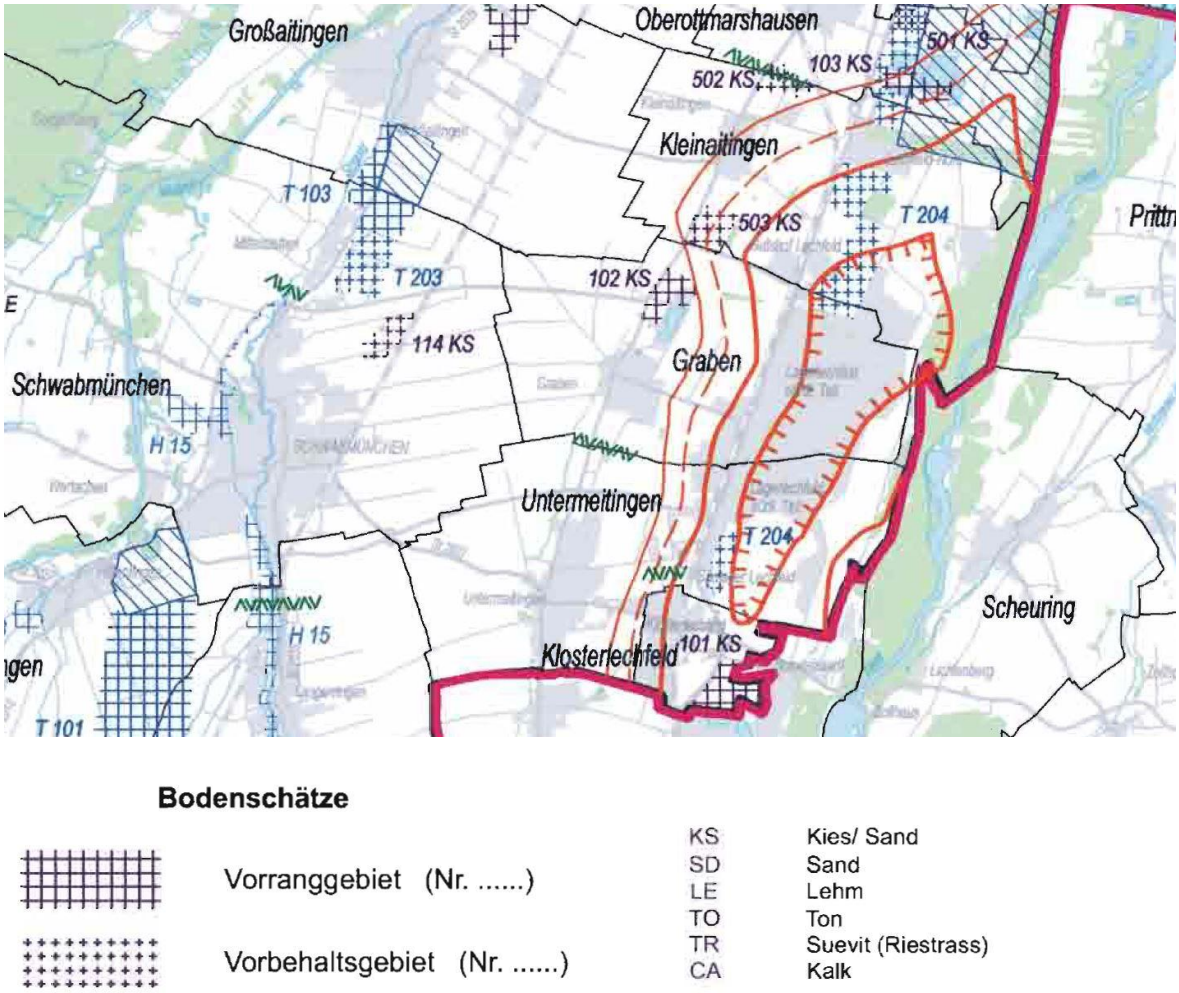

Abbildung 1: Ausschnitt aus Raumstrukturkarte 2a Regionalplan Augsburg (o. Maßstab)

Für die Gemeinde Graben wurde im Norden des Gemeindegebietes das Vorranggebiet Nr. 102 „Kies und Sand" festgelegt und wird seitdem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben dargestellt.

Dieses Gebiet diente einer Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus.

Die Vogelschlaggefahr (Flugplatz Lechfeld) erforderte aber eine Beschränkung auf Trockenabbau bzw. eine Wiederverfüllung. Aus Gründen des Denkmalschutzes bedarf es damals wie heute bei der Abbauplanung einer entsprechenden Berücksichtigung der Trasse der Römerstraße „Via Claudia“.

Flächennutzungsplan

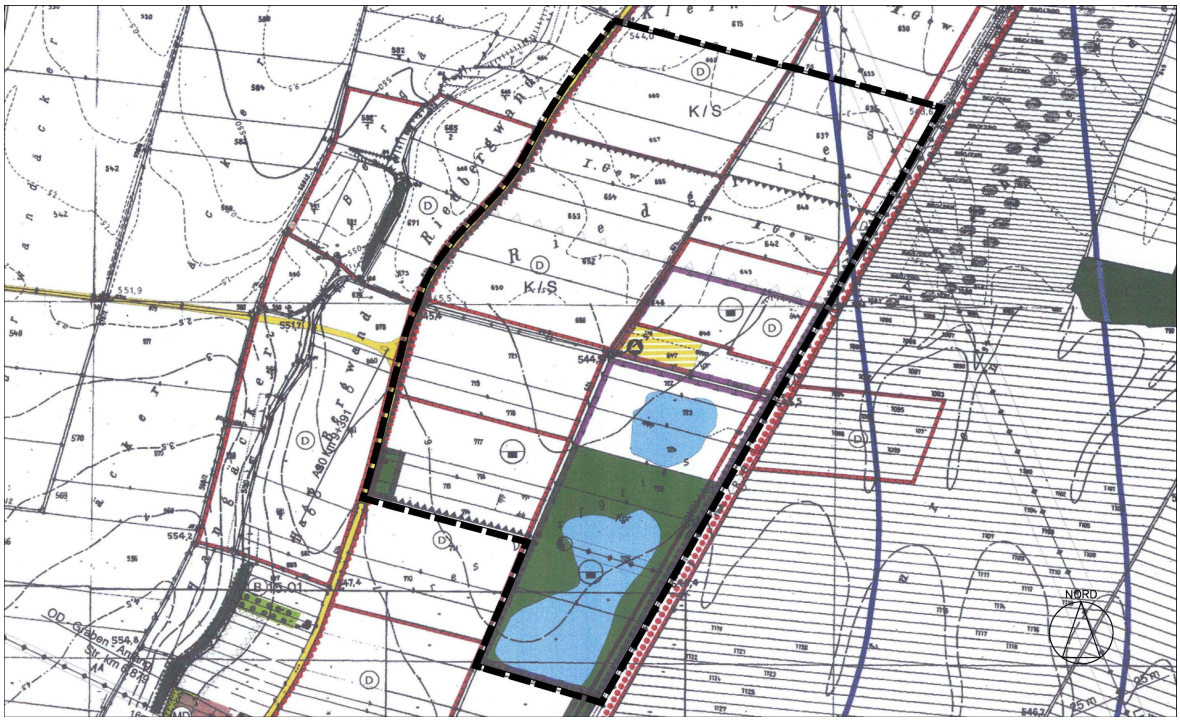

Abbildung 2: Rechtswirksame Fertigung (M 1:5 000) i. d. F. v. 22.09.1998

Der aktuelle Flächennutzungsplan zeigt innerhalb des Geltungsbereiches den unbeplanten Außenbereich mit einer Fläche für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen einschließlich einer Vorrangfläche für den Abbau von Bodenschätzen, in diesem Fall Kies und Sand. Teilweise liegen innerhalb des Geltungsbereiches schon ältere und bereits wieder verfüllte und renaturierte Kies- und Sandabbaugruben (aufgezeigt als Wasserflächen) bzw. gerade im Abbau befindliche Flächen. Darüber hinaus befindet sich mittig eine Deponie für Abfall. Zusätzlich liegen innerhalb des Geltungsbereiches verschiedene Bodendenkmäler, die große Bereiche überdecken u.a. die Trasse der Römerstraße „Via Claudia“. Der Geltungsbereich wird im Nordosten von einer elektrischen Freileitung mit Schutzstreifen gequert. Am westlichen und östlichen Rand führen Hauptradwegeverbindungen von Nord nach Süd. Am westlichen Rand befindet sich zudem eine kleinere Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Nordosten sind zudem noch Lärmschutzbereiche die vom Fliegerhorst Lechfeld.

4. Planinhalt

Das gesamte Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 37 ha soll als Vorrangfläche für Kies und Sandabbau dargestellt werden um diese Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu konzentrieren und entsprechend zu bündeln. Weitere Flächen zum Abbau von Kies und Sand sollen innerhalb des Gemeindegebietes nicht dargestellt werden.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 10 Ausgleichs- und Ersatzflächen, die von A - Acker und Grünland entweder zu B - Feldgehölzen, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, K – Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenflur, G – Grünland, L – Laub(misch)wald, N –Nadel(misch)wald oder W – Waldmantel, Vorwald, spezielle Waldnutzungsform umgewandelt werden sollen.

5. Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden hierin ermittelt und im verbindlichen Bebauungsplanverfahren, welches zu gegebener Zeit separat durchgeführt wird, festgesetzt.